

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: 36 (1915)

Artikel: Geschichte von Tägerig
Autor: Meier, Seraphin
Kapitel: XI: Die Zwinggenossen
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-41523>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wählte die Gemeinde den Wendel Seiler zum Holzförster mit der Verpflichtung, er solle alle Tage in der Waldung herumgehen und gute Aufsicht halten. Lohn jährlich 15 Münzgulden. Trifft er einen oder mehrere Holzfrevler, so muß ihm jeder 8 Zürichschilling geben für seine Bemühung. Im folgenden Jahre wurde die Besoldung auf 20 Gl. und die Verleidergebühr auf 10 β pro Einung erhöht. Anno 1804 betrug der Lohn 22 Gl. 20 β , anno 1807 25 Gl. Trifft der Holzförster einen fehlbaren bei der Nacht im Wald oder anderswo, der Schaden tut, so hat er von demselben 1 Gl. zu beziehen. Im Jahre 1811 wurde beschlossen, daß der Förster die Bußen bei den Frevlern selber einziehen solle. Um diese Zeit war das Amt eines Försters vom Weibeldienst bereits getrennt. Das Wort eines Weibels oder überhaupt eines Beamten galt bei der Obrigkeit mehr als dasjenige irgend einer andern Person. Als nämlich einst ein Bürger von Tägerig, der vom Weibel wegen eines Holzdiebstahls und gleichzeitiger Scheltung beim Gericht verklagt worden war, die gegen ihn erhobene Anschuldigung zurückwies mit der Bemerkung, der Weibel „rede diß nit wie ein bidermann“, so erkannte das Gericht, „weil man dem Weübel als Einem geschwornen mehr glauben dan sonst Einem particular beymessen müsse, als solle der Mathis Seiler den Weübel Entschlagen und 5 \mathfrak{R} Buß Erlegen.“

XI.

Die Zwingsgenossen.

Wer im Dorf und Zwing Tägerig Hof oder Güter kaufen und sich daselbst haushäblich niederlassen und setzen wollte, durfte vom Zwingherren und von der Gemeinde nur mit Gunst, Wissen und Willen des Landvogts in den freien Ämtern angenommen werden. Der Bewerber mußte auch vorher dem Landvogt und dem Landschreiber „für augen gestellt“ und von diesen angenehm und gefällig befunden werden. Nebstdem hatte er ihnen sein „manß recht, Abscheid vnnnd Geburtsbrieff“, d. h. ein Zeugnis über seine Ehrenfähigkeit, ein Zeugnis betr. seines frühern Wohnorts und einen Geburtschein vorzuweisen. Schließlich mußten noch gewisse Gebühren entrichtet werden, nämlich dem Landvogt zuhanden der hohen Obrigkeit und zwar vor dem Aufzug auf das neue Heimwesen 20 \mathfrak{R} , dem Zwingherren 5 \mathfrak{R} und

der Gemeinde 5 π . für Landesfremde betrug das Einzugsgeld 50 π . Mit der Erwerbung des Heimwesens und der Entrichtung des Einzugsgeldes wurde der Eingewanderte Zwingsgenosse oder Bürger.

Wer das Dorf verließ, um sich in einer andern Gemeinde dauernd niederzulassen, verlor sein Bürgerrecht und galt samt seinen Angehörigen in den Augen der bisherigen Mitbürger als Fremder. Das mußten sogar die Söhne jenes Felix Meier Weibel, Lips von Tägerig, erfahren, der am 11. Januar 1749 den untern Hof in Büschikon gekauft und einen Monat später sein Heimwesen in Tägerig dem Hans Heini Meyer zu kaufen gegeben hatte. Sie hätten das väterliche Gut in Tägerig gerne für sich selber gehabt und erhoben deshalb, als der Käufer es an sich ziehen wollte, Einwendungen. Die Sache kam vor Gericht. Dieses erkannte darauf, da genanntes Haus und Heimat (Dialektform: (das) Haimet (Dim. Haimetli), Heimwesen) zum größten Schaden und Nachteil für Felix Meyers Söhne verkauft worden und letztere hiedurch des „genuß burgerrechtens zu Tägerig beraubt, ja schon wirklich zu T. als frömbde tractiert werden, das erste und beste Zugrecht haben, sollen und können hienit dis ihr Haus und Heimat mit zimlich und billichen Cösten an sich ziehen, damit sie ihr Burgerrecht zu T. weiters genießen mögen.

Neben den feststehenden Zwingsgenossen gab es aber auch Leute, die sich nur vorübergehend im Zwing niederließen, ohne daselbst das Bürgerrecht zu erwerben. Solche Niedergelassene hießen „Hintersäßen“. Ein Hausbesitzer, der Hintersassen als Mietleute zu sich ins Haus aufnahm, wurde Hausvater genannt.

Am 5. Juli 1788 erschien vor Gerichtsherr C. J. Müller zu Mellingen Johann Mariger von Laufen im Elsaß, Musikant und Krämer, mit dem Gesuch, man möchte ihm gestatten, daß er, seine Frau und drei Kinder sich in Tägerig für das eint oder andere Jahr niederlassen und eine Behausung von einem Inwohner zu Lehen haben dürfe. Das Gesuch wurde bewilligt, doch daran die Bedingung geknüpft, er solle auch den obrigkeitlichen Verordnungen und Satzungen unterziehen, der Obrigkeit allweg den gebührenden Respekt zeigen und sich gegen die Gemeindegossen friedfertig betragen und fromm und ehrlich verhalten; er solle auch jährlich 2 Gl. Schutz- und Schirmgeld entrichten, jeweilen voraus zahlbar. Dafür erhielt dann Mariger einen besondern „Brief“ (Aufenthaltsschein) zugestellt. Das Audienzgeld betrug 2 R. 2 β . Die Gebühren für Brief und Siegel 2 R. 8 β .

Die Hintersassen galten immer als fremde und wurden auch als solche behandelt. Bemerkenswert ist ein Beschluß, den die Gemeinde am 29. Januar 1804 wegen der Niedergelassenen faßte. Er lautet: „Alle Hintersassen oder frömden Bürger müssen am 6. Hornung 1804 aus der Gemeinde abmarschieren. Wenn sie nicht fort sind, so soll der Hausvater, der fremde Leute im Haus hat, gehalten sein, der Gemeinde 10 R. zu bezahlen und soll nicht mehr Bürger sein und keinen Genuß mehr von der Gemeinde zu beziehen haben.“ Was die Leute von Tägerig veranlaßt haben mochte, einen so rigorosen Beschluß zu fassen, ist nicht bekannt.

Wollte zu jener Zeit ein Passant bei einem der Dorfbewohner übernachten, so mußte er beim Ammann zuerst eine Bewilligung, das heißt einen Nachtzettel einholen. Leute über Nacht halten, ohne ihnen den Nachtzettel abzuverlangen, war strafbar. So erhielt am 14. November 1812 L. S., „weil er ohne Bewilligung des Ammanns oder Nachtzettel eine Weibsperson mehrmals über Nacht gehalten“, eine Buße von 2 fr. 5 Bz. 8 R. zudiktirt.

Holte sich ein heiratslustiger Tägeriger seine Ehefrau außerhalb des Amtes, so mußte er für dieselbe eine Einzugsgebühr entrichten. Im Jahre 1796 betrug diese Gebühr 5 Gl. Am 16. Dezember 1807 wurde sie aber auf 20 fr. erhöht. Das Einzugs geld mußte am Hochzeitstag bezahlt werden und fiel in die Gemeindefasse.

Im Jahre 1822 zählte die Gemeinde Tägerig mit Büschikon laut dem um jene Zeit angelegten Bürgerregister 146 Bürgerfrauen. Davon entstammten 100 von auswärts (51 aus dem Bezirk Bremgarten, 42 aus andern Kantonen, eine aus dem Schwarzwald) und nur 46 Ehefrauen waren einheimischer Herkunft. Die gesamte Bürgerschaft verteilte sich auf 8 Geschlechter. Es waren dies die Blattmer, Huber, Meyer, Seiler, Spreuer, Stöckli, Witmer, Zimmermann, dazu der Ehrenbürger Klemenz Uhr, Vikar und Schulherr. Die stärkste Vertretung wiesen dabei auf die Meyer und Seiler. Nach dem Erscheinen, in Urkunden geordnet, wäre die Reihenfolge so: Meyer (im Jahre 1429), Zimberman 1542, Huber 1594, Seiler 1651, Plattner 1673, Spreüwer, Stöckli und Widmer 1706. (Die Letztern stammen aus Lengnau). Außer diesen Namen nennen alte Schriften noch einige andere Geschlechter, die ehemals in Tägerig ansäßig waren, aber wieder verschwunden sind, nämlich Gesseler 1315, Bernwart 1343, Bongarter, Büschinger, Maringer, Schättwis, Schnider, Suter, Trostberg, Dislisbach

1429, Kitt 1455, Bischof, Pfaff 1460, Hübscher 1529, Altinger, Isler 1589, Merki 1593, Wüest 1594, Huobschmid 1650, Bräm 1691, Müller 1714, Widerkehr 1720, Burger 1721.

Die meisten der im vorgenannten Bürgerregister eingetragenen Familien — es sind deren 227 — waren mit Kindern reich gesegnet; es zählten nämlich 17 ein Kind, 26 zwei, 17 drei, 26 vier, 18 fünf, 27 sechs, 20 sieben, 20 acht, 21 neun, 12 zehn, 6 elf, 6 zwölf, 4 dreizehn, 1 fünfzehn und 1 achtzehn Kinder; bloß 5 Familien waren kinderlos.

Was die gesamte Seelenzahl betrifft, so betrug diese im Jahre 1808 579, anno 1844 955 (467 männliche und 468 weibliche) Personen. Büschikon zählte allein 40 Personen.

Die Mannschaft im Dorf und Zwing Tägerig gehörte den Herren der die freiamter regierenden Orte und zwar, wie das Libell sagt: „dergestalt all sampt und sonders schuldig und pflichtig sind, Inn allen fürfallendenn notfällenn, mit denen im ampt Buebliken zereisen wie ehrlichenn lüthen zustad mit lyb vnnnd gut zedienen.“ Nach einer Eintragung in einem der Ratsprotokolle von Mellingen hatten die freiamter im Jahre 1676, also vor der Trennung, in Kriegsfällen 200 Mann zu stellen. Hieran gaben das Amt Meyenberg 50, das Amt Muri 25, das Amt Hitzkirch 25, das Amt Boswil und Hermetschwil 28, Dillmergen 28 (gibt Sarmenstorf alweg der Dritte Teil), Wohlen 10, Niederwil und Nesselnbach 5, Bettwil und Dottikon 10, Hegglingen 10, Wohlschwil, Bübliken, Megenwil und Tägerig 8, alle Dörfer im Niederamt zusammen 1.

Wie aus dem Schiedsspruch vom Jahre 1453 ersichtlich ist, so war jeder, der im Zwing Tägerig auf einem Heimwesen saß, verpflichtet, alljährlich dem Segesser an zwei Tagen frohndienste zu leisten und einen Taglohn von 3 β für einen Mähder zu geben. Nach dem Übergang des Zwings an Mellingen erlitt diese Bestimmung eine Abänderung. Die Leistungen kamen jetzt neuen Zwingherren zu gut und zwar alle zwei Jahre einem andern. Sie wurden auch nur von dem im Dorfe Tägerig haushäblich Sitzenden gefordert. Jeder sollte dem Zwingherren alljährlich einen Tag als Mähder frohnen und dazu zwei Tagelöhne im Betrage von zusammen 7 β entrichten. Diese frohndienste an den Zwingherren hießen Ehetawen.

Den Leuten von Tägerig waren aber noch andere Lasten auferlegt. Jede Feuerstatt, d. h. jede Haushaltung mußte dem Landvogt

in den freien Ämtern jährlich ein Fastnachtshuhn abliefern, desgleichen eines dem Zwingherren. Starb im Zwing aus einer Familie „vom Mannesstamm“ das älteste Glied, so verfiel von demselben dem Zwingherren das beste Haupt Vieh, oder in Ermangelung dessen das beste Kleid, das der Verstorbene zu Lebzeiten zur Kirche und zu Markt getragen hatte. Diese Abgabe hieß fall. Von abgestorbenen Frauenspersonen mußte seit 1433 kein fall gegeben werden.¹ Als einst ein Bürger von Tägerig den fall (eine Kuh) der Obrigkeit nicht selber zuführen wollte, so daß das Stück Vieh von Mellingen aus abgeholt werden mußte, belegte das Gericht den Widerspenstigen mit einer Buße von 12 R . Der fall wurde von der Gemeinde als harte Bürde empfunden. Um sie los zu werden, oder wenigstens abzuändern und namentlich den Witwen und Waisenkindern Erleichterung zu verschaffen, beschloß die Gemeinde am 26. Dezember 1797, einen viergliedrigen Ausschuß nach Mellingen zu schicken, mit dem Auftrag, bei der Obrigkeit daselbst ein Gesuch auf Umwandlung des falles in eine bestimmte Summe Geldes zu stellen. Dem Gesuche scheint entsprochen worden zu sein; denn als am 26. Januar des folgenden Jahres der Untervogt von Tägerig dem Rat und Amtschultheiß in Mellingen anzeigte, Jakob Meyer habe sich bei seinem Vater Heinrich Meyer, Jungshansen, verleibdinget (d. h. verpfündet) und er besitze eine Kuh, die „fällig“ und von ihm (Untervogt) zu 22 Neuthaler geschätzt worden sei, erkannten Schultheiß und Rat, Heinrich Meyer solle den fall zahlen und dafür 30 R . geben.

Der fall mag für den Spital zu Mellingen eine nicht zu verachtende Einnahmequelle gewesen sein, warf er doch für den Zeitraum vom Jahre 1717 bis 1770 2300 R ab.

Wenn der Kaufbrief vom 31. August 1409 um den Zwing Tägerig ausdrücklich sagt, Henmann von Wohlen habe dem Johann Segesser „das Dorf ze Tägran mit lüten vnd gütern“ usw. zu kaufen gegeben, so muß angenommen werden, die Leute daselbst seien Eigenleute oder Leibeigene des Lehensherren gewesen. Diese Leute konnten sich aber, wie nachfolgendes Beispiel beweist, von der Leibeigenschaft loskaufen. Am Mittwoch vor St. Laurententag 1455 urkundet nämlich Greta Kittin, Tochter des Heini Kitt sel. von Tägerig und der Elly Kittin und Ehefrau des Hans Megger, Müller, Burger zu Baden, mit

¹ Spruchbrief Henmanns v. Reußegg d. d. Sonntag vor Auffahrt 1433.

Gunst, Wissen und Willen ihres Mannes und rechten Vogtes, daß sie samt ihren Eltern und Geschwistern in die Eigenschaft und Zwing Tägerig gehört und auch nach Recht und Herkommen des Zwings gedient habe, sich aber jetzt für ihre eigene Person, für die bereits vorhandenen und allfällig noch werdenden Kinder durch Erlegung von 18 rheinischen Gulden¹ zuhanden der Gebrüder Hans Ulrich und Hans Rudolf Segesser, letztere vertreten durch ihren Vogt Hans Tegervälde zu Mellingen, von dieser Eigenschaft des Zwings Tägerig loskaufe und deswegen von niemanden mehr angefordert und angesprochen werden solle.

Als Gesamtheit betrachtet hatten die Zwingsgenossen wenig Befugnisse. Sie konnten sich, wenn sie es für gut fanden, als Gemeinde versammeln. Die Einberufung der letztern war Sache des Untervogts und erfolgte durch den Weibel. Als im Jahre 1746 Fürsprech M. dem Weibel befahl, daß er keine Gemeinde versammeln solle, wenn es der Untervogt schon befehle, wurde diese Einmischung in die Befugnisse des Gemeindeoberhauptes als Frevel betrachtet und M. vom Gerichte mit 4 R gebüßt. Im Jahre 1640 verordneten Schultheiß und Rat von Mellingen, wenn in Tägerig eine Gemeinde gehalten werde, so solle jeder bei 5 R Buße dabei erscheinen, oder er habe dann wichtige Geschäfte zu verrichten.

Die Gemeinde trat zusammen, um über das Gemeinwerken in Wald, auf Straßen und Wegen, am Dorfbach usw. Beratung zu pflegen und bezügliche Beschlüsse zu fassen; sie bestimmte, wann mit dem Holzschlag, mit der Ernte und mit dem gemeinen Weidgang begonnen werden solle; sie setzte die Frevelbußen (Einungen) fest, verlieh oder verkaufte Gemeindeland und Gemeindefrüchte und erließ Verordnungen über das Halten von Hühnern und Tauben; sie wählte die Richter und Dorfmeier, den Weibel, den Nachtwächter, den Kaplan und den Schulmeister, die Hebamme. Bei den Gemeindeversammlungen führte der Untervogt den Vorsitz.

XII.

Holz und Feld.

Der gesamte Grundbesitz der Gemeinde Tägerig umfaßt heute 280 ha. Der größere Teil davon, zirka 170 ha, ist im Privatbesitz, der Rest ist Gemeindegut der Ortsbürger und besteht aus Wald und offenem Land.

¹ Ca. 130 fr. Ebensoviele kostete anno 1441 in Mellingen 1 Juchart Ackerland.